

Düsseldorfer Vorträge zum Versicherungsrecht 2017

IDD

Governance-Funktion

Transparenzgebot

Rechtsmonitoring

Produktstandards im Versicherungs-
vertragsrecht

Düsseldorfer Vorträge zum Versicherungsrecht 2017

IDD

Governance-Funktion

Transparenzgebot

Rechtsmonitoring

Produktstandards im Versicherungsvertragsrecht

IVR

Düsseldorfer Schriften zum Versicherungsrecht

Veröffentlichungen des Instituts für Versicherungsrecht
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Band 36

Herausgeber: Prof. Dr. Dirk Looschelders
Prof. Dr. Lothar Michael

Düsseldorfer Vorträge zum Versicherungsrecht 2017

IDD

Governance-Funktion

Transparenzgebot

Rechtsmonitoring

Produktstandards im Versicherungsvertragsrecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2018 VVW GmbH, Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der VVW GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2018 VVW GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

ISSN 1867-870X
ISBN 978-3-96329-079-4

Vorwort

Wir freuen uns, dass am 19. und 20. Oktober 2017 der Düsseldorfer Versicherungsrechtstag bereits zum zehnten Mal stattfinden konnte.

Die Veranstaltung begann mit dem Düsseldorfer Abend in den Räumen des Industrie-Clubs Düsseldorf und einem Vortrag anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Europäischen Union. Die Vortragsreihe am nächsten Tag im Haus der Universität Düsseldorf beschäftigte sich mit Fragestellungen aus dem Versicherungsvertrags- und -aufsichtsrecht. Der vorliegende Beitragsband enthält die schriftliche Fassung dieser Vorträge.

Wir danken allen, die an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung sowie der Erstellung des vorliegenden Bandes mitgewirkt haben, insbesondere den Referentinnen und Referenten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. Weiterhin möchten wir der Düsseldorfer Versicherungswirtschaft für ihre großzügige Unterstützung danken, ohne welche die Ausrichtung des Versicherungsrechtstages sowie die Publikation des Tagungsbandes nicht möglich wären.

Düsseldorf, im Juli 2018

Dirk Looschelders
Lothar Michael

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
<i>Prof. Dr. Christian Calliess</i> Reformperspektiven der Europäischen Union – Überlegungen im Lichte von Rom-Deklaration und Weißbuch der Kommission	1
<i>Dr. Sven Marlow</i> Das besondere Transparenzgebot bei vertraglichen Obliegenheiten – Sanktionslose Obliegenheiten in den AKB 08/15, MBKK 09, MBKT 09 u.a.	31
<i>Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M.</i> Produktstandards im Versicherungsvertragsrecht?	47
<i>Dr. Kai-Michael Goretzky, LL.M.</i> Die Umsetzung der IDD in deutsches Recht: Eine Bestandsaufnahme unter digitalem Blickwinkel	73
<i>Stephan Korinek</i> Aktuelle Probleme der Umsetzung von Solvency II – Schwerpunkt Governance.....	101
<i>Dr. Andrea Nowak-Over</i> Rechtsmonitoring als Compliance-Aufgabe	125

Reformperspektiven der Europäischen Union – Überlegungen im Lichte von Rom-Deklaration und Weißbuch der Kommission

*Prof. Dr. Christian Calliess**

Übersicht

I.	Einleitung	2
II.	Selbstvergewisserung der EU-27: „Wo kommen wir her?“	2
III.	Reformbedarf in Zeiten der Polykrise: „Wo stehen wir?“	5
IV.	Der Weißbuchprozess der Europäischen Kommission: „Wo wollen wir hin?“	8
	1. „Weiter wie bisher“ – Szenario 1	10
	2. „Schwerpunkt Binnenmarkt“ – Szenario 2.....	10
	3. „Wer mehr will, tut mehr“ – Szenario 3.....	11
	4. „Weniger, aber effizienter“ oder „Big on big things, small on small things“ – Szenario 4.....	11
	5. „Viel mehr gemeinsames Handeln“ – Szenario 5.....	12
	6. Vorschlag der Kommission: Aspekte eines „Szenario 6“	12
V.	Mögliche Bausteine des Weißbuchs für die Zukunft der EU	14
	1. „Weniger, aber effizienter“ (Szenario 4) als Kernbestandteil von Szenario 6	15
	2. „Wer mehr will, tut mehr“ (Szenario 3) als Hilfsmotor	23
VI.	Von den Szenarien des Weißbuchs über die „Roadmap“ zum Europäischen Gipfel in Sibiu am 9. Mai 2019	27

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht an der Freien Universität Berlin (derzeit beurlaubt) und Legal Adviser des European Political Strategy Center (EPSC) beim Präsidenten der Europäischen Kommission in Brüssel. Der vorliegende Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder und bindet in keiner Weise die Institution, der er angehört. Der Beitrag stellt die ausführliche Schriftfassung eines Vortrags dar, den der Verfasser am 19.10.2017 als Dinner Speech auf Einladung des Instituts für Versicherungsrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Rahmen des 10. Düsseldorfer Versicherungsrechtstags gehalten hat.

I. Einleitung

Vor 60 Jahren wurden in Rom der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) und der Euratom-Vertrag, die sog. Römischen Verträge, unterzeichnet. Aus diesem Anlass trafen sich im März 2017 die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs in Rom. Im Rahmen der Feierlichkeiten wurde eine Deklaration zur Zukunft der Europäischen Union verabschiedet.¹

Diese Deklaration, die im Unterschied zu der anlässlich der 50-Jahr-Feier „nur“ von den Präsidenten der europäischen Institutionen signierten Berliner Deklaration² nach langem Ringen um den Wortlaut schließlich von allen 27 Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde, will zum einen ein Akt der Selbstvergewisserung sein („Wo kommen wir her, was haben wir erreicht?“). Gerade im Zeichen des Brexits ist dieses Bekenntnis der 27 Mitgliedstaaten zur EU eine bedeutende Affirmation der europäischen Integration. Zum anderen soll die Rom-Deklaration in Zeiten der europäischen Polykrise aber auch ein Aufbruchssignal („Wo wollen wir hin?“) aussenden.

II. Selbstvergewisserung der EU-27: „Wo kommen wir her?“

Die europäische Integration ist unbestritten ein erfolgreiches **Projekt des Friedens**: In meinen Vorlesungen zum Europarecht erzähle ich den Studierenden immer von einem Spaziergang auf den Spicherer Höhen bei Saarbrücken, an der deutsch-französischen Grenze: Denkmäler aus drei Kriegen (1870/71, 1. und 2. Weltkrieg) erinnern an die gefallenen jungen Männer, die dort so früh ihr Leben

¹ Erklärung von Rom, Erklärung der führenden Vertreter von 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, 25.3.2017, abrufbar unter <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/03/25/rome-declaration/pdf> (zuletzt besucht am: 2.7.2018).

² Berliner Erklärung anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge, 25.3.2007, abrufbar unter http://europa.eu/50/docs/berlin_declaration_de.pdf (zuletzt besucht am: 2.7.2018).

lassen mussten. Die EU garantiert, dass so etwas nie wieder passiert. Nicht von ungefähr begann die europäische Integration im Jahre 1951 mit der Schaffung eines Gemeinsamen Marktes für die **kriegswichtigen Industriezweige Kohle und Stahl** (EGKS-Vertrag). Ganz in diesem Sinne betonte auch der EWGV, unter anderem mit der Formulierung des Ziels einer „ever closer union“ in seiner Präambel, dass die **Verflechtung der Wirtschaft der Friedenssicherung** dienen und in der Folge eine Integration der europäischen Staaten und Völker auch auf der politischen Ebene motivieren sollte. Mit dem EWGV und dem Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes von 1985 samt dem kleinen Reformvertrag von 1986 (der Einheitlichen Europäischen Akte) wurde Schritt für Schritt ein europäischer Binnenmarkt zur Wirklichkeit.³ Dessen Verwirklichung zog eine Europäisierung und Teilharmonisierung flankierender Politiken nach, im Zuge derer sich eine europäische Umwelt-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- und – in Teilen – Sozialpolitik entwickelte.

Die EU wurde bereits damit, verstärkt dann aber durch den Vertrag von Maastricht von 1992 zu einer europäischen **Wertegemeinschaft**: Sie gewährleistet Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und zieht damit Lehren aus den Diktaturen des 20. Jahrhunderts.⁴

Daran anknüpfend baut die europäische Integration seit ihren Anfängen auf dem Recht auf. Die EU ist eine **Rechtsgemeinschaft**. Das Recht ist – wie es der erste Präsident der Kommission Walter Hallstein mit dem Begriff der Rechtsgemeinschaft umschrieb⁵ – Voraussetzung und zugleich Instrument der Integration, indem es verlässliche gemeinsame Regeln zwischen den Mitgliedstaaten schafft,

³ Ausführlich *Calliess*, Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010, S. 15 ff.; vgl. aber auch die Narrative bei *Schorkopf*, Der europäische Weg, 2010, S. 70 ff.; *Halltern*, Europarecht I, 2017, S. 40 ff. mit teilweise anderen Akzentsetzungen und Schlussfolgerungen.

⁴ Dazu *Calliess* JZ 2004, 1033; siehe auch: *De Quadros* in Festschrift für Peter Badura 2004, S. 1125.

⁵ *Hallstein*, Der unvollendete Bundesstaat, 1969, S. 33 und *ders.*, Die Europäische Gemeinschaft, 1973, S. 53; *Zuleeg* NJW 1994, 545; *Pernice* in Dreier, GG Bd. II 2. Aufl. 2006, Art. 23 Rn. 56 ff.; zum Konzept der Rechtsgemeinschaft kritisch reflektierend von *Bogdandy* EuR 2017, 487; zur „Erosion“ der Rechtsgemeinschaft in den aktuellen Krisen: *Oppermann* EuZW 2015, 201.

deren Einhaltung von der Kommission und dem Gerichtshof überwacht wird.⁶

Bereits früh bezeichnete auch der EuGH die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als *„eine Rechtsgemeinschaft der Art [...], daß weder die Mitgliedstaaten noch die Gemeinschaftsorgane der Kontrolle darüber entzogen sind, ob ihre Handlungen im Einklang mit der Verfassungsurkunde der Gemeinschaft, dem Vertrag, stehen“*.⁷

Solchermaßen ist das Recht seit Beginn der europäischen Integration eine **Vertrauen schaffende Brücke** zwischen in wirtschaftlicher, kultureller und politischer Hinsicht unterschiedlichen Mitgliedstaaten.

Das Recht gewährleistet die Gleichbehandlung großer und kleiner Mitgliedstaaten. Insoweit hat der EuGH in seinem „Schlachtprämien-Urteil“ aus dem Jahre 1973 sehr eindrücklich formuliert:⁸

„Der Vertrag erlaubt es den Mitgliedstaaten, die Vorteile der Gemeinschaft für sich zu nutzen, er erlegt ihnen aber die Verpflichtung auf, deren Rechtsvorschriften zu beachten. Stört ein Staat aufgrund der Vorstellung, die er sich von seinen nationalen Interessen macht, einseitig das mit der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft verbundene Gleichgewicht zwischen Vorteilen und Lasten, so stellt dies die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor dem Gemeinschaftsrecht in Frage [...] Ein solcher Verstoß gegen die Pflicht der Solidarität, welche die Mitgliedstaaten durch ihren Beitritt zur Gemeinschaft übernommen haben, beeinträchtigt die Rechtsordnung der Gemeinschaft bis in ihre Grundfesten.“

Zugleich definiert das Recht auch den **Status der Unionsbürger (vgl. Art. 20 AEUV)**. Dieser wird durch individuelle Rechte gegenüber den Mitgliedstaaten und der EU – vermittelt über den vom EuGH gewährleisteten Rechtsschutz – in Form von Freiheits- und

⁶ Vgl. dazu Calliess NJW 2002, 3577; ders. NJW 2005, 929 und ders. NJW 2013, 1905.

⁷ EuGH, Rs. 294/83 (Les Verts), Slg. 1986, 1339, Rn. 23.

⁸ EuGH, Rs. 39/72 (Kommission/Italien), ECLI:EU:C:1973:13 Rn. 24 f.

Gleichheitsrechten ausgeformt.⁹ Die Unionsbürger genießen über die binnenmarktbezogenen Grundfreiheiten Marktbürgerrechte, die individuelle Rechte auf grenzüberschreitenden Marktzugang von Waren, Dienstleistungen und Personen sowie im Markt Inländergleichbehandlung gewährleisten.¹⁰ Sie sind Träger europäischer Grundrechte, die mit der Charta den gesamten Katalog moderner Freiheits- und Schutzrechte umfassen und im Anwendungsbereich des Unionsrechts auch die Mitgliedstaaten binden.¹¹

III. Reformbedarf in Zeiten der Polykrise: „Wo stehen wir?“

Die Europäische Union befindet sich seit einigen Jahren in einem Krisenmodus, der im Jahre 2016 in einer „Polykrise“¹² kulminierte. Mit der weltweiten Finanzkrise und der durch sie befeuerten Krise im Euroraum¹³ sowie der Migrations- und Sicherheitskrise im „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (dem sog. Schengen-Raum)¹⁴ wurde deutlich, dass zwei der mit dem Vertrag von Maastricht im Jahre 1992 angestoßenen Integrationsschritte zu „Schönwetterräumen“ geführt haben, die auf stürmische Zeiten nicht hinreichend vorbereitet waren. Zu allem Überfluss stellt das britische

⁹ *Kingreen* JZ 2013, 801; *Calliess* in Franzius/Mayer/Neyer, Strukturfragen der Europäischen Union 2010, S. 231.

¹⁰ Bahnbrechend EuGH, Rs. 26/62 (Van Gend & Loos), ECLI:EU:C:1963:1; grundlegend für den weiten Anwendungsbereich der Grundfreiheiten EuGH, Rs. 8/74 (Dassonville) ECLI:EU:C:1974:82; EuGH, Rs. 53/81 (Levin) ECLI:EU:C:1982:105.

¹¹ Zur Reichweite EuGH, Rs. C-617/10 (Åkerberg Fransson) ECLI:EU:C:2013:105; restriktiver in EuGH, Rs. C-638/16 PPU (X und X), ECLI:EU:C:2017:173; zur Debatte *Kingreen* JZ 2013, 801; *Calliess* Journal für Rechtspolitik 2015, 17.

¹² Vgl. *Präsident Juncker*, Rede vom 21.6.2016 in Athen, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-16-2293_de.htm (zuletzt besucht am: 2.7.2018).

¹³ Dazu *Calliess* in VVDStRL Bd. 71 2012, S. 153 ff.; vertiefend *ders.* ZEuS 2011, 213 ff.; siehe dazu auch: *Ruffert* Common Market Law Review 2011, 1777; *De Witte* European Constitutional Law Review 2015, 434.

¹⁴ Zur Migrationskrise: *Thym* FAZ vom 3.8.2017, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/fluchtroute-mittelmeer-migrationssteuerung-im-einklang-mit-den-menschenrechten-15134709.html> (zuletzt besucht am: 2.7.2018); *ders.* Common Market Law Review 2016, 1545; *Heijer/Rijpma/Spijkerboer* Common Market Law Review 2016, 607. Zur Sicherheitskrise: *King* FAZ vom 29.8.2017, abrufbar unter https://fazarchiv.faz.net/document?id=FAZ__FD1201708295217624#start (zuletzt besucht am: 2.7.2018); Europäische Kommission (EPSC), Towards a Security Union, EPSC Strategic Notes, Issue 12 vom 20.4.2016, abrufbar unter https://ec.europa.eu/epsc/sites/epsc/files/strategic_note_issue_12.pdf (zuletzt besucht am: 2.7.2018).

Referendum die EU nunmehr erstmals vor die Herausforderung, den – in Art. 50 EUV vorgesehenen – Austritt eines Mitgliedstaates organisatorisch und politisch zu bewältigen.

Erschwert wird die Lösung dieser Polykrise durch die Tatsache, dass sowohl zwischen den 28 Mitgliedstaaten als auch unter den europäischen Bürgern kein Konsens über die gewünschte Rolle, die Aufgaben und die Zukunftsperspektive der EU besteht. Dies ist nicht zuletzt darin begründet, dass Reformen im **Euroraum** innenpolitisch so sensible Themen wie eine weitergehende Europäisierung der Finanz- und Haushaltspolitik mit Auswirkungen auf die nationale Sozialpolitik tangieren. Und im **Schengen-Raum** geht es um nicht weniger sensible Herausforderungen im Bereich einer europäischen Asyl-, Flüchtlings- und Einwanderungspolitik samt Innerer Sicherheit („**Security Union**“). Selbst mit Blick auf den **europäischen Binnenmarkt**, dessen Gestalt sich durch die Digitalisierung und die damit verbundenen Innovationen (Plattform-Wirtschaft, Blockchain, Künstliche Intelligenz) sowie die Dekarbonisierung in den Bereichen Energie und Verkehr mitunter disruptiv verändern wird, erscheint ein Konsens schwierig. Denn die damit einhergehenden Veränderungen werden in regionaler und sozialer Hinsicht zu Veränderungen und Verwerfungen führen, die im europäischen Binnenmarkt auch einer gemeinsamen Antwort bedürfen.

Zugleich ist die EU im Zuge ihrer Erweiterung in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und politischer Hinsicht **immer heterogener** geworden. Dies gilt nicht nur für die ökonomischen und sozialen Ausgangsbedingungen in den Mitgliedstaaten, sondern auch für ihre sog. Governance:¹⁵ Im Europäischen Staaten- und Verfassungsverband, den EU und Mitgliedstaaten bilden,¹⁶ ist die europäische Ebene auf die nationalen Regierungen, Verwaltungen und Gerichte angewiesen, die für die Umsetzung, den Vollzug und die Anwendung des Unionsrechts zuständig sind. Vollzugsdefizite, im europäischen

¹⁵ Vgl. zum Begriff: Europäische Kommission, Weißbuch „Europäisches Regieren“, KOM (2001) 428 final vom 25.7.2001.

¹⁶ Dazu und zu anderen Verständnissen: *Calliess* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV 5. Aufl. 2016, Art. 1 EUV Rn. 41–50 ff.; *ders.* aaO (Fn. 3) S. 47–79.